

## **Vorlage zu TOP 03**

### **Gemeinsamer Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021 bzw. 2023 - 2027**

8. Sitzung des BGA für die Förderperiode 2021/23 - 2027

am 19.03.2025 als Videokonferenz

#### 1. Gegenstand der Vorlage

1. Änderung des Programms des Landes Brandenburg für den ESF+ in der Förderperiode 2021 - 2027

#### 2. Berichterstattung

MWAEK: Verwaltungsbehörde für den ESF+ im Land Brandenburg

#### 3. Beschlussentwurf

Der Gemeinsame Begleitausschuss hat den vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 - 2027 gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d) der VO (EU) 2021/1060 vom 24.07.2021 geprüft und genehmigt diese. Die Verwaltungsbehörde für das ESF+-Programm wird ermächtigt, im Rahmen der Konsultationen mit der Europäischen Kommission zur Programmänderung gegebenenfalls noch erforderliche inhaltliche bzw. redaktionelle Änderungen an dem Antrag vorzunehmen. Die von der Europäischen Kommission genehmigte Endfassung wird dem Begleitausschuss zur Verfügung gestellt.

#### 4. Begründung

Gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2021/1060 ist für das ESF+-Programm in der Förderperiode 2021 - 2027 eine Halbzeitüberprüfung (HZÜ) vorzunehmen, in deren Ergebnis die endgültige Zuweisung der Flexibilitätsbeträge - je 50 % der EU-Mittel für die Jahre 2026 und 2027 für die einzelnen Prioritäten des Programms - durch die Europäische Kommission erfolgt. Die HZÜ soll im Wesentlichen die Fortschritte beim Erreichen der im Programm festgelegten Etappenziele unter Berücksichtigung wesentlicher Umsetzungsschwierigkeiten sowie weiterer in der Verordnung festgelegter Aspekte untersuchen und bewerten. Gem. Art. 18 Abs. 2 Dach-VO sind der Europäischen Kommission bis zum 31.03.2025 die Bewertung der HZÜ-Ergebnisse mit einem Vorschlag für die Zuweisung der Flexibilitätsbeträge sowie – sofern in diesem Zusammenhang notwendig – der Vorschlag für eine Programmänderung zu übermitteln.

Die ESF-Verwaltungsbehörde hat die HZÜ in den letzten Monaten mit Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung des ESF+-Programms durchgeführt, dabei wurden auch die zwischengeschaltete Stelle und die für die Förderungen fachverantwortlichen Ressorts/ Referate einbezogen. Die wissenschaftliche Begleitung hat ihren Bericht mit den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung im Februar 2025 vorgelegt und dabei die Erreichung der im Programm festgelegten Etappenziele zum 31.12.2024 berücksichtigt. Der HZÜ-Bericht liegt dem Begleitausschuss vor und wird zeitnah veröffentlicht.

Die ESF-Verwaltungsbehörde hat auf dieser Grundlage die Bewertung der HZÜ-Ergebnisse gemäß Dachverordnung vorgenommen und schlägt in der Konsequenz eine veränderte Zuweisung der Flexibilitätsbeträge auf die Prioritäten des Programms und in diesem Zusammenhang eine Programmänderung vor. Einerseits ist im Ergebnis der durchgeführten HZÜ festzustellen, dass insbesondere in der Priorität B (Bildung) aufgrund einer gegenüber den Planungen aus 2021 geringeren Inanspruchnahme von Förderungen Etappenziele in großem Umfang nicht erreicht wurden und die verfügbaren ESF+-Mittel voraussichtlich in bedeutendem Umfang nicht ausgelastet werden können. Andererseits wurden zusätzliche Förderbedarfe in der Priorität C (soziale Inklusion) für Maßnahmen der kommunalen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte identifiziert, die insbesondere auf den sprunghaften Anstieg der Anzahl Geflüchteter in Brandenburg in den Jahren 2022 und 2023 infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zurückgehen. Diese Bedarfe, die bei der Programmerstellung noch nicht absehbar waren, sollen durch Umschichtung von ESF+-Mitteln aus der Priorität B in die Priorität C im Programm berücksichtigt werden. Dazu sind insgesamt 26.000.025,00 Mio. Euro an ESF+-Mitteln aus den spezifischen Zielen 4.6 (hochwertige und inklusive Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung) und 4.7 (lebenslanges Lernen und berufliche Übergänge) auf das spezifische Ziel 4.9 (sozioökonomische Integration von Drittstaatsangehörigen) zu übertragen. Damit wird ein wesentlicher Teil des Flexibilitätsbetrags der Priorität B auf die Priorität C übertragen.

Folgende inhaltliche Änderungen am Programm sollen in diesem Zusammenhang vorgenommen werden:

- Anpassung des Strategiekapitels
- Anpassung in Tabelle 1 zum SZ 4.9
- Anpassung der Output- und Ergebnisindikatoren im Zusammenhang mit der Mittelumschichtung
- Anpassung der Indikativen Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention (Dimensionen 1, 2, 3, 6 und 7)
- Anpassung des Textes in Abschnitt 2.1.1. Priorität C: Soziale Inklusion
- Anpassung der Mittelausstattung (Kapitel 3)

## 5. Anlagen

- Entwurf zur 1. Änderung des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021-2027, Stand: 03.03.2025 (sfc2021-PRG-2021DE05SFPR005-2.0.pdf)
- Vergleichsfassung von Entwurf des geänderten Programms (Stand: 03.03.2025) mit dem geltenden, von der Europäischen Kommission am 04.07.2022 genehmigten Programm (sfc2021-PRG-2021DE05SFPR005-1.1 vs 2.0.pdf)

gez. Dr. Schüttpelz